

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zur Übertragung von Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Veterinärbeleihungsgesetz - VetBeleihG M-V)**

### **A Problem und Ziel**

Amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) von den zuständigen Behörden durchzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies im übertragenen Wirkungskreis die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden (§ 4 der Lebensmittelzuständigkeitenlandesverordnung). Nach Aufhebung des § 22a Absatz 2 des Fleischhygiene-gesetzes vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, ber. S. 1585), der die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte zwingend vorschrieb, gibt es in verschiedenen Landkreisen Bestrebungen, die Aufgabe niedergelassenen Tierärztinnen oder Tierärzten zu übertragen. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lässt eine Übertragung der Aufgabe auf private Dritte grundsätzlich zu. Da die Aufgabe in öffentlich-rechtlicher Handlungsform wahrzunehmen ist, bedarf es zu deren Übertragung auf private Dritte, zum Beispiel niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, gemäß § 4 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigung. Andere Länder, zum Beispiel Bayern, Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein, haben entsprechende Regelungen schon eingeführt.

**B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird für die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, die Aufgabe der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung künftig natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts als mit Hoheitsgewalt beliehenen privaten Dritten übertragen zu können.

**C Alternativen**

Für die Schaffung einer Möglichkeit zur Übertragung der erwähnten Aufgabe auf private Dritte ist die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage alternativlos. Ohne die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage könnten amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchungen weiterhin nur durch bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde beschäftigtes Personal (Tarifbeschäftigte oder Beamtinnen und Beamte) durchgeführt werden.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Rechtsetzungsverfahren ist notwendig, um den Landkreisen und kreisfreien Städten die rechtliche Möglichkeit zu geben, nach ihren Organisationsstrukturen zu entscheiden, ob sie die amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen weiterhin durch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte durchführen lassen oder hiermit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als mit Hoheitsgewalt beliehene Dritte beauftragen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Keiner.

Der im Falle der Beleihung bei dem beliehenen privaten Dritten entstehende Personal- und Sachaufwand wird über die zu erhebenden Gebühren ausgeglichen.

**F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Höhe der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem Landesverwaltungskostengesetz, dem Veterinärwesenkostengesetz und der Veterinärverwaltungskostenverordnung. Grundsätzlich soll es auch im Falle der Beleihung wie bislang bei der Kostendeckung bleiben.

**G Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. Juli 2015

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zur Übertragung von Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Veterinärbeleihungsgesetz - VetBeleihG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 30. Juni 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin SELLERING**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Ermächtigung zur Übertragung von Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Veterinärbeleihungsgesetz - VetBeleihG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Ermächtigung zur Beleihung**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die ihnen übertragenen Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 206) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Die Beleihung kann durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beleihung besteht nicht. Der Beliehene unterliegt im Umfang der Beleihung der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Für die Mittel der Fachaufsicht gilt § 87 der Kommunalverfassung entsprechend.

(2) Die Beleihung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

#### **§ 2 Haftung**

Im Innenverhältnis zum Landkreis oder zur kreisfreien Stadt haftet der Beliehene für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegen die Gefahr eines Haftungsrückgriffs hat der Beliehene eine der Höhe nach angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 3**  
**Gebührenerhebung**

Im Falle des § 1 erhebt der Beliehene für die Erfüllung der ihm übertragenen amtlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes und des § 1 Absatz 1 des Veterinärwesenkostengesetzes in Verbindung mit § 2 der Veterinärverwaltungskostenverordnung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetz schafft für die Landkreise und kreisfreien Städte eine Ermächtigung zur Übertragung der im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung stehenden amtlichen Kontrollaufgaben auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

Amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sind nach Maßgabe

- a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.06.2014, S. 1) geändert worden ist, und
- b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 206), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 633/2014 (ABl. L 175 vom 14.06.2014, S. 6) geändert worden ist,

von den zuständigen Behörden durchzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies im übertragenen Wirkungskreis die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden (§ 4 der Lebensmittel-zuständigkeitenlandesverordnung). Nach Aufhebung des § 22a Absatz 2 des Fleischhygienegesetzes vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, ber. S. 1585), der die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen durch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte zwingend vorschrieb, gibt es in verschiedenen Landkreisen Bestrebungen, die Aufgabe niedergelassenen Tierärztinnen oder Tierärzten zu übertragen (Beleihung). Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lässt eine Beleihung privater Dritter grundsätzlich zu. Da die Kontrollaufgabe in öffentlich-rechtlicher Handlungsform wahrzunehmen ist, bedarf es für eine Beleihung privater Dritter, zum Beispiel niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte, einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 - Ermächtigung zur Beleihung**

Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz benennt die Träger öffentlicher Verwaltung, die zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung Beleihungen vornehmen können. Beleihung ist die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen von einem Träger öffentlicher Verwaltung auf Private, seien es Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstige private Einrichtungen. Es handelt sich um einen Fall der mittelbaren Staatsverwaltung, sodass das Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Grundlage gegeben ist. § 4 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG M-V) stellt in diesem Sinne klar, dass eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts und nichtrechtsfähige Vereinigungen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz regelt die Anforderungen, die von den Personen des Privatrechts erfüllt werden müssen, um als Beliehene die Aufgaben der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung übertragen bekommen zu können. Die Beleihung eines privaten Dritten mit Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung kann erfolgen, wenn näher bezeichnete Auswahlkriterien erfüllt sind. Die personen- und sachbezogenen Vorgaben bedeuten insoweit unabdingbare Anforderungen an die Person des zu Beleihenden. Die hierzu von der beleihenden Körperschaft zu überprüfenden materiellen Voraussetzungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Die einschlägigen Bestimmungen (zurzeit sind diese in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthalten) sind unmittelbar anwendbar. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die besonderen Verfahrensvorschriften, deren Beachtung bei Durchführung der amtlichen Kontrollen gewährleistet sein muss, enthält die Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt als Formen der Beleihung den Verwaltungsakt und den öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierdurch wird der Verwaltungspraxis Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass es keinen Rechtsanspruch auf Beleihung gibt.

Absatz 1 Satz 4 regelt, dass der Beliehene der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde - zurzeit ist dies das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz - untersteht. Der Beliehene wird hierdurch einer im übertragenen Wirkungskreis handelnden Behörde gleichgestellt.

Absatz 1 Satz 5 ordnet an, dass die in § 87 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Mittel der Fachaufsicht entsprechende Anwendung finden.

Absatz 2 regelt die Befristung einer Beleihung. Die Befristung eröffnet die Möglichkeit einer umfassenden Bilanz der Aufgabenübertragung. Im Ergebnis kann die Beleihung in der bisherigen oder in angepasster Form mit der zunächst gewählten Person erneuert, aber auch beendet werden. Durch die Befristung wird zudem gewährleistet, dass nach Ablauf der Zeitspanne auch andere Personen des privaten Rechts zum Zuge kommen können und somit Wettbewerb entstehen kann.

Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Akt der Beleihung mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Absatz 2 Satz 3 schreibt in Übereinstimmung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 LOG M-V eine öffentliche Bekanntmachung der Beleihung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vor. Auf diese Weise kann die Allgemeinheit und können insbesondere die von amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen Betroffenen von der Beleihung Kenntnis nehmen.

**Zu § 2 - Haftung**

Satz 1 verhält sich zur Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzungen. Grundsätzlich trifft die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen, die ein Belehener gegenüber einem Dritten begeht, die Körperschaft, die die Beleihung vorgenommen hat. Die Haftungsüberleitung folgt aus Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes. Hieran ist auch vorliegend festzuhalten, damit dem Schutz des Geschädigten Genüge getan wird. Im Innenverhältnis soll ein Rückgriff der beleihenden Körperschaft gegen den Beliehenen auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt bleiben. Hierdurch wird eine haftungsrechtliche Gleichstellung Beliehener mit öffentlich Bediensteten erreicht, für die Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes eine entsprechende Haftungsbeschränkung vorsieht.

Aus der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung erwachsende Schäden sind selten. Diese können wegen ihrer Gesundheitsrelevanz im Einzelfall aber eine nicht unerhebliche Höhe erreichen. Satz 2 bestimmt deshalb, dass sich der Beliehene gegen die Gefahr eines Haftungsrückgriffs ausreichend zu versichern hat. Versicherungsschutz in Gestalt einer Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wird von namhaften Haftpflichtversicherern zu marktgerechten Konditionen angeboten. Dem Interesse der beleihenden Körperschaft daran, für erbrachte Schadensersatzleistungen beim Beliehenen einen Ersatzanspruch erheben zu können, wird hierdurch entsprochen.

**Zu § 3 - Gebührenerhebung**

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Gebührenerhebung im Falle der Beleihung. Ein Privater erhält durch die Beleihung die Zuständigkeit, die übertragene Aufgabe selbst öffentlich-rechtlich als Amtshandlung wahrzunehmen. Gebühren sind als Gegenleistung für die erbrachte Amtshandlung von derjenigen Person zu entrichten, auf deren Antrag hin oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Aufgrund der Beleihung hat der Private die öffentlich-rechtliche Befugnis, für die von ihm erbrachte Amtshandlung Gebühren nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Landesverwaltungskostengesetz (vergleiche ausdrücklich § 1 Absatz 1 Satz 2 letzte Alternative VwKostG M-V), dem Veterinärwesenkostengesetz sowie der Veterinärverwaltungskostenverordnung zu erheben.

**Zu § 4 - Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.